

Bestätigung

Nr. P- 2458/08

Handelsbezeichnung:		0 4 11.5						
Typ:	Seat Ibiza							
EG-TG-Nr:	6J							
	e9*70/156-xxxx/xxxx*0067							
Antriebsart:	Frontantrieb							
VIN-Code:								
Änderungsbezeichnung .:	Felgen-/Reifenumrüstung							
Änderungstypen:	Verwenden von nicht o	nbinationen (A1a)						
	Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)							
	x = Platzhalter für alle Nummern							
Umbaufirma:	autex autotechnik ag, 5504 Othmarsingen							
Umbauteile::	Es können wahlweise nachfolgende Fe		verden:					
Felgen::	Felgendimension		zulässig auf					
	B/Ø	Einpresstiefe ET	VA	HA				
Abkürzungen:	5 bis 6½ x 14	≥ +8 mm	X	X				
VA = Vorderachse	6 bis 8 x 15	≥ +8 mm	X	X				
HA = Hinterachse	6 bis 9 x 16	≥ +8 mm	X	X				
B = Felgenmaulweite	7 bis 10 x 17	≥ +8 mm	X	X				
Ø = Felgendurchmesser	7½ bis 11 x 18	≥ +8 mm	X	X				
ET = Einpresstiefe	8 bis 11 x 19	≥ +8 mm	X	X				
,	Auflagen und Erklärungen:							
	ET= Einpresstiefe	Die angegebene Felgeneinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Be grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe						
		"notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.						
	Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA	VA gleich HA oder VA max. 1.5" kleiner						
	Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA	max. 30 mm						
	Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA	VA und HA gleich						
	Felgeneignungserklärung	Der Zulassungsstelle ist eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie vorzulegen.		asa-Richtlinie 2A				
Reifen:	Zulässige Reifendurchmesser	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung lieger ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschrifter erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.						
8	Auflagen und Erklärungen:							
	Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller						
	Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV	VA gleich HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2a)						
	Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm) für das betreffende Fahrzeug ausreichend						
	init das bettellende Fallizeug ausfelchend							

notwendige Anpassungen: -

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraublängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle oder gemäss asa-Richtlinie 2a.
 - Gewindeart Einschraublänge

 M12 x 1.5 > 6 ½ Umdrehungen

 M12 x 1.25
 M14 x 1.5 > 7 ½ Umdrehungen
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 16.06.2008 und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-17-0048 (B) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

Bedingungen/Kontrollen.: -

- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produktehaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.

 Zusätzliche Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

т			hen Abänderungen/Original Änderungen gemäss	zustände zusätzliche	
Тур	Bauteile	Originalzustand	asa-Richtlinie 2A	Bestätigungen Prüfstelle	
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite			
A1b	ΔET > 1%	Officially gernass volueiselle			
A1c	Radsturz		X		
A2	Bremsanlage	X	X	1)	
A3a	Federelemente	X	X	. 2)	
A3b	Aufhängungsteile	X	X	2) 3)	
A3c	Zusätzliche Achsen				
A4a	Lenkungen	Χ	X		
A4b	Lenkhilfe	X	X		
A5a	Motorleistung	X	4)		
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	1)	
A6	tragende Struktur	X	X	5)	
A7a	Dachlast	X	X		
A7b	Anhängelast	X	X		
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	1)	
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	1)	
A10	passive Sicherheit	X	X	1)	
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	1)	
	X = in dieser Bestätigung n	nit eingeschlossen	= zur Zeit nicht m	it eingeschlossen	

¹⁾ Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder zurzeit inicht mit eingeschlossene Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der Jauständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

Vauffelin, 23. März 2017.

felin

Der Geschäftsführer

Der Sachbearbeiter

17 Bulalisa81

Bernhard Gerster

Raci Bulakbasi

²⁾ Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.

³⁾ Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.

⁴⁾ Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 20% zulässig.

⁵⁾ Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.